

# **Landsgemeinde-Mandat**

**des Kantons Appenzell I. Rh.**



**Ordentliche Landsgemeinde vom 29. April 1973**

**Appenzell**



# **Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger**

**Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen**

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 19. März 1973 für die am **Sonntag, den 29. April 1973**, stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz
- II. Verhandlungsgegenstände:
  1. Eröffnung der Landsgemeinde;
  2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen;
  3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns;
  4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes;
  5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission;
  6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes;
  7. Wahl des Landschreibers und des Landweibels;
  8. Landsgemeindebeschluss betreffend die Ergänzung von Art. 40 der Kantonsverfassung;
  9. Initiative der Gruppe für Innerrhoden für einen Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betreffend die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im Kanton Appenzell I. Rh.;
  10. Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision der Art. 24 lit. f und i, Art. 29 und 43 des Steuergesetzes;
  11. Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung als Gesetz;
  12. Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung als Gesetz;

13. Landsgemeindebeschluss betreffend zwei Lesungen bei Vorlagen auf Erlass oder Revision von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen durch den Grossen Rat;
14. Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches («Stöckli»);
15. Gesuche um Erteilung des Landrechtes von:
  - Karl Jordan, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 16. Oktober 1941 in St.Gallen, verheiratet mit Theres geb. Moser, wohnhaft Weissbadstrasse 59, Appenzell.
  - Marino Paggiola, italienischer Staatsangehöriger, geb. 26. September 1941 in Veronella (Italien), verheiratet mit Hedwig geb. Knechtle, mit den beiden Kindern Gabriel und Giulia, wohnhaft Wühre 24a, Appenzell.

---

NB. Die Landsgemeindebesucher werden eindringlich gebeten, während den Verhandlungen nicht zu rauchen.

Es wird hiermit auf die Verordnung vom 21. November 1924 betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen und namentlich auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

Art. 2 und 3: Stimmberechtigt sind an der Landsgemeinde:

- a) Kantonsbürger mit der Vollendung des 20. Altersjahres beziehungsweise sofort nach erfolgter Wohnsitznahme im Kanton;
- b) niedergelassene Schweizerbürger nach Ablauf von drei Monaten seit Anbringung des Gesuches um die Niederlassungsbewilligung, soweit keine Ausschliessungsgründe vorliegen.

Die Aufenthalter geniessen kein Stimmrecht.

Art. 4: Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z. B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

Art. 8: Als einziger Stimmrechtsausweis gilt das Seitengewehr.

Art. 10: Ueber andere als in der Geschäftsordnung enthaltene Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

Art. 11: Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war Herr N. N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» — Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie die weiterhin Vorgeschlagenen abgestimmt.

Art. 13: Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 15: Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenützung der Aussprache wird über das Gesetz abgestimmt.

**Appenzell, den 19. März 1973**

**Im Namen des Grossen Rates:**

Der regierende Landammann: Der Ratschreiber:

**Dr. R. Broger**

**F. Breitenmoser**

### **Zu Geschäft 3 und 5**

Die Ständekommission setzte sich im Amtsjahr 1972/73 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Dr. iur. Raymond Broger, Appenzell
Stillstehender Landammann:	med. vet. Leo Mittelholzer, Appenzell
Statthalter:	Lorenz Brülisauer, Appenzell
Säckelmeister:	Franz Breitenmoser, Appenzell
Landeshauptmann:	Johann Koch, Gonten
Bauherr:	Norbert Wild, Appenzell
Landesfähnrich:	Alfred Wild, Appenzell
Armleutsäckelmeister:	Albert Ulmann, Appenzell
Zeugherr:	Armin Schmid, Oberegg

### **Zu Geschäft 6**

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 1972/73 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Alfred Sutter, Oberbad, Appenzell
Mitglieder:	Johann Keller, Ziel, Appenzell
	Albert Streule, Hauptgasse, Appenzell
	Dr. J. B. Fritsche, Hofwiese, Appenzell
	Hans Fritsche, Eggerstandenstrasse, Appenzell
	Oskar Wettmer, Kaustrasse, Appenzell
	Josef Geiger, «Anker», Unterschlatt
	Josef Manser, Gontenbad
	Erwin Sonderegger, Oberegg
	Jakob Schmid, Oberegg
	Albert Sutter, Hirschberg, Appenzell
	Dr. Arnold Koller, Appenzell
	Albert Dörig, Unterrain, Appenzell

### **Zu Geschäft 7**

- |                              |                                |
|------------------------------|--------------------------------|
| a) Landschreiber war bisher: | Wilhelm Rechsteiner, Appenzell |
| b) Landweibel war bisher:    | Josef Brülisauer, Appenzell    |

**Zu Geschäft 8**

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend die Ergänzung von Art. 40  
der Kantonsverfassung**

vom .....

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ergänzung von Art. 40 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Artikel 40 der Kantonsverfassung wird durch folgenden Absatz ergänzt:

<sup>3</sup>Das Kantonsgericht oder eine Abteilung des Kantonsgerichtes kann durch Gesetz oder Verordnung mit der Rechtsprechung in Verwaltungssachen beauftragt werden.

II.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Appenzell, den .....

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit Annahme dieses Beschlusses.

## Erläuterungen zu Geschäft 8

Art. 40 der Kantonsverfassung regelt die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes. Gemäss Abs. 1 ist das Kantonsgericht die einzige kantonale Instanz für die Beurteilung von Verbrechen und bürgerlichen Streitsachen nach Massgabe der Gesetzgebung. So hatte das Kantonsgericht in Strafsachen bis heute gemäss Art. 12 der Strafprozessordnung alle Urteile zu fällen, für welche die Zuchthausstrafe als Höchststrafe angedroht wurde; in Zivilsachen war es als Berufungsinstanz gemäss Art. 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung eingesetzt. — Auf eine diesbezügliche Aenderung der Zuständigkeit des Kantonsgerichtes wird in den Erläuterungen zu den Geschäften 11 und 12 zurückgekommen.

Mit der Ergänzung von Art. 40 der Kantonsverfassung durch den vorgeschlagenen Abs. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Kantonsgericht oder eine Abteilung des Kantonsgerichtes durch Gesetz oder Verordnung mit der Rechtssprechung in Verwaltungssachen zu beauftragen. Die dadurch bedingte Mehrbelastung des Kantonsgerichtes scheint zumutbar, insbesondere weil das Kantonsgericht durch die vorgesehenen Revisionen der Straf- und Zivilprozessordnung (Geschäft 11 und 12) entlastet wird. Andererseits wird durch die Einsetzung des Kantonsgerichtes als Verwaltungsgericht dem Postulat nach vermehrter Gewaltentrennung Rechnung getragen. Auch der Ueberbelastung der Standeskommission, welche in erster Linie als Regierung und Vollzugsorgan zu amten hat, kann mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 40 der Kantonsverfassung entgegen getreten werden. Die Standeskommission hatte sich in den letzten Jahren mit einer zunehmenden Anzahl von Rekursen zu beschäftigen, welche umfassender Abklärungen und Beratungen bedurften, so dass die eigentliche Regierungs- und Vollzugstätigkeit oftmals darunter zu leiden hatte.

Die überaus reiche und ansteigende Zahl der von der Standeskommission zu behandelnden Geschäfte (Januar/Februar 1972 246 Geschäfte; Januar/Februar 1973 330 Geschäfte) bedingen eine Entlastung der Standeskommission. Mit der im vorgeschlagenen Abs. 3 geplanten Einsetzung des Kantonsgerichtes oder einer Abteilung des Kantonsgerichtes als Verwaltungsgericht wird aber nicht nur die Standeskommission entlastet, sondern insbesondere auch den im Verfahren beteiligten Parteien eine vermehrte Objektivität zugesichert.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 40 der Kantonsverfassung wird die Einsetzung eines Verwaltungsgerichtes grundsätzlich ermöglicht; Einzelheiten und entsprechende Delegationen sind durch Gesetz oder Verordnung zu regeln.



## Zu Geschäft 9

Initiative der Gruppe für Innerrhoden für einen

# **Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betreffend die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im Kanton Appenzell I. Rh.**

vom .....

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I.

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>An Landsgemeinden sind alle im Kanton wohnhaften Landleute beiderlei Geschlechts sowie die übrigen Schweizerinnen und Schweizer einen Monat nach Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung stimmberechtigt, sofern sie das zwanzigste Altersjahr überschritten haben, urteilsfähig sind, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und ihnen die Aktivbürgerrechte nicht durch die Gesetzgebung entzogen sind.

<sup>2</sup>In Gemeindeangelegenheiten üben die stimmberechtigten Frauen und Männer ihre politischen Rechte an ihrem Wohnort aus.

### II.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Appenzell, den .....

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Beschlusses.

## Erläuterungen zu Geschäft 9

Die Landsgemeinde vom 27. April 1969 verwarf das Initiativbegehren auf Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul- und Kirchgemeinden, hiess dagegen den Gegenvorschlag des Grossen Rates, im Laufe des Jahres 1969 eine diesbezügliche konsultative Abstimmung durchzuführen, gut. Obwohl diese konsultative Abstimmung ein negatives Resultat aufwies, legte der Grosse Rat der Landsgemeinde 1970, da sich doch eine repräsentative Anzahl Frauen für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul- und Kirchgemeinden aussprach, eine Vorlage betreffend die fakultative Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Schul- und Kirchgemeinden zur Abstimmung vor. Diese Vorlage, wie auch eine Gegeninitiative der Jungbürger, der heutigen Gruppe für Innerrhoden, auf die obligatorische Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in Schul- und Kirchgemeinden, wurde verworfen. Dagegen konnten sich die Landsgemeindeleute am 25. April 1971 mit der Einführung des fakultativen Frauenstimm- und Wahlrechtes in Schul- und Kirchgemeinden einverstanden erklären. Bereits am 7. Februar 1971 aber hatten die Schweizer Männer den Frauen das Recht eingeräumt, in eidgenössischen Angelegenheiten mitzubestimmen. Die Frauen unseres Kantons bestimmen demnach seit über zwei Jahren die Geschicke unseres Landes mit, haben als erste der Schweiz einen Nationalrat bestellt, sind aber anderseits bis heute nicht berechtigt, im Kanton die gleichen Rechte auszuüben wie die Männer.

Mit Schreiben vom 31. August 1972 reichte die Gruppe für Innerrhoden ein Initiativbegehren für einen Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betreffend die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im Kanton Appenzell I. Rh. ein, nachdem die Ständekommission nach der Landsgemeinde bekannt gegeben hatte, der Landsgemeinde 1973 das Frauenstimm- und Wahlrecht in Bezirksangelegenheiten vorzuschlagen. Da die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Bezirksangelegenheiten nicht in allen Teilen hätte befriedigen können, der Landsgemeinde nicht ein Alternativvorschlag vorgelegt werden wollte und im weitern nach Ansicht der Ständekommission der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in unserem Kanton nichts im Wege steht, leitete die Ständekommission die Initiative der Gruppe für Innerrhoden im befürwortenden Sinne an den Grossen Rat, welcher an seiner Sitzung vom 4. Dezember 1972 einstimmig beschloss, der Landsgemeinde 1973 die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betreffend die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zur Annahme zu empfehlen.

Es wurde anlässlich der Sitzung des Grossen Rates vom 4. Dezember 1972 ausdrücklich festgehalten, dass die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in unserem Kanton niemals ein Ende der Landsgemeinde erwirken soll und kann, da es die räumlichen Verhältnisse des Landsgemeindeplatzes ohne weiteres erlauben, die Landsgemeinde wie bis anhin und ohne jegliche Einschränkung durchzuführen, auch wenn die Frauen unseres Kantons ebenfalls daran teilnehmen. Dass die Durchführung der Landsgemeinde mit Beteiligung der Frauen nicht möglich sein sollte, ist aus keinem Grunde ersichtlich; der Kanton Glarus hat letztes Jahr eindrücklich gezeigt, dass die Landsgemeinde mit Beteiligung der Frauen ohne weiteres und ebensogut durchführbar ist.

Der Grosse Rat empfiehlt daher einstimmig, den Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betreffend die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im Kanton Appenzell I. Rh. gutzuheissen.

## Zu Geschäft 10

# Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision der Art. 24 lit. f und i, Art. 29 und 43 des Steuergesetzes für den Kanton Appenzell I. Rh.

vom .....

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Art. 24 lit. f und i, Art. 29 und 43 des Steuergesetzes  
für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 28. April 1968,

beschliesst:

### I.

Die bisherigen Art. 24 lit. f und i, Art. 29 und 43 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

#### Art. 24

- f) die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu Fr. 600.— für alleinstehende und höchstens Fr. 1 000.— für verheiratete Steuerpflichtige und zusätzlich Fr. 100.— für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt;
- i) der Grosse Rat ist ermächtigt, diese Ansätze um höchstens 50% zu erhöhen.

#### Art. 29

<sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) für den Steuerpflichtigen Fr. 1 600.—
- b) für den Haushalt des in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen Fr. 1 000.—
- c) für den Haushalt des verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Steuerpflichtigen, der zusammen mit den Kindern einen Haushalt führt, sowie für den Haushalt des ledigen Steuerpflichtigen, der zufolge seiner beruflichen Stellung gehalten ist, einen Haushalt mit entlohnten Hausangestellten zu führen Fr. 1 000.—
- d) für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern das Kind das 18. Altersjahr, oder wenn es eine Schule besucht oder sich in einer Berufslehre befindet, das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat Fr. 700.—

- e) für jede unterstützungsbedürftige Person, welche der Steuerpflichtige auf Grund einer verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht tatsächlich unterstützt, bis Fr. 700.—

<sup>2</sup>Der Grosse Rat ist ermächtigt, diese Ansätze um höchstens 50% zu erhöhen und Abzüge für besonders hohe Krankheits- und Ausbildungskosten zuzulassen.

<sup>3</sup>Bei Haupteinschätzungen sind für die Festsetzung der steuerfreien Beträge die Verhältnisse bei Beginn des Steuerjahres oder bei Beginn der Steuerpflicht, bei Zwischeneinschätzungen die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aenderung der bisherigen Einschätzungsgrundlagen massgebend.

#### Art. 43

<sup>1</sup>Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) für den Steuerpflichtigen Fr. 10 000.—  
sowie zusätzlich für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen Fr. 6 000.—
- b) für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder der für sich selber eine Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, zusätzlich Fr. 5 000.—
- c) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 1 000.—

<sup>2</sup>Der Grosse Rat ist ermächtigt, diese Ansätze um höchstens 50% zu erhöhen.

#### II.

Diese Revision tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Appenzell, den .....

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit Annahme dieses Beschlusses.

## Erläuterungen zu Geschäft 10

1. Gemäss Art. 24 lit. f des Steuergesetzes können von den steuerbaren Einkünften die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis Fr. 500.— für alleinstehende und höchstens Fr. 800.— für verheiratete Steuerpflichtige und zusätzlich Fr. 100.— für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, abgezogen werden. Gemäss der heutigen Vorlage werden diese Abzüge von Fr. 500.— auf Franken 600.— bzw. von Fr. 800.— auf Fr. 1 000.— erhöht.

Um die anhaltende Teuerung berücksichtigen zu können, soll der Grosse Rat in Art. 24 lit. i zudem ermächtigt werden, diese Ansätze um höchstens 50% zu erhöhen.

2. Im neuen Art. 29 sollen die Abzüge vom Reineinkommen für den Steuerpflichtigen von Fr. 1 400.— auf Fr. 1 600.—, für den Haushalt des in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen von Fr. 800.— auf Fr. 1 000.—, für den Haushalt des verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Steuerpflichtigen, der zusammen mit den Kindern einen Haushalt führt, sowie für den Haushalt des ledigen Steuerpflichtigen, der zufolge seiner beruflichen Stellung gehalten ist, einen Haushalt mit entlöhnten Hausangestellten zu führen, von Fr. 800.— auf Fr. 1 000.—, für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern das Kind das 18. Altersjahr, oder wenn es eine Schule besucht oder sich in einer Berufslehre befindet, das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, von Fr. 600.— auf Fr. 700.— und für jede unterstützungsbedürftige Person, welche der Steuerpflichtige aufgrund einer verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht tatsächlich unterstützt, von Fr. 600.— auf Fr. 700.— erhöht werden.

Auch im Art. 29 soll der Grosse Rat ermächtigt werden, diese Ansätze um 50% heraufzusetzen.

3. Gemäss dem neuen Art. 43 des Steuergesetzes werden vom Reinvermögen des Steuerpflichtigen Fr. 10 000.— sowie zusätzlich für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen Fr. 6 000.—, für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder der für sich selber eine Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, zusätzlich Fr. 5 000.— und für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 1 000.— steuerfrei erklärt. Demgegenüber waren aufgrund des bisherigen Art. 43 von der Vermögenssteuer lediglich ein Gesamtvermögen von nicht mehr als Fr. 2 000.—, von den Sparkassaguthaben unmündiger Kinder ein Betrag von Fr. 1 000.— für jedes Kind und Fr. 1 000.— vom Rückkaufswert der gesamten Lebensversicherungssumme des Pflichtigen, sowie vom Vermögen von Witwen sowie von Personen, die zufolge Alter und Krankheit ganz oder teilweise erwerbsunfähig waren, Franken 5 000.—, wenn das Einkommen Fr. 4 000.—, und Fr. 10 000.—, wenn das Einkommen Fr. 3 000.— nicht überstieg, ausgenommen.

Im neuen Art. 43 ist ebenfalls vorgesehen, den Grossen Rat zu ermächtigen, diese Ansätze um höchstens 50% zu erhöhen.

Die Vorlage bringt somit eine wesentliche Entlastung vor allem der kleinen und mittleren Einkommen und Vermögen.

## Zu Geschäft 11

# Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung

vom .....

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung und in Revision des Gesetzes über  
die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949,

beschliesst als Gesetz:

### I.

Die bisherigen Artikel 38—41 werden aufgehoben und durch die folgenden  
neuen Bestimmungen ersetzt:

#### Art. 38

Der Präsident des Bezirksgerichtes ist zuständig:

Bezirks-  
gerichts-  
präsident  
einzelne Fälle

1. für Verfügungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

- a) als einzige Instanz in folgenden Fällen:  
Art. 140 Abs. 2 (Aufforderung bei böswilligem Verlassen eines Ehegatten);  
Art. 145 (Vorsorgliche Massregeln im Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren);  
Art. 183 und 184 (Einstweilige Gütertrennung und Sicherungsmassregeln auf Begehren des klagenden Ehegatten);  
Art. 185 (Anordnung der Gütertrennung auf Begehren der Gläubiger);  
Art. 189 Abs. 3 (Sicherheitsleistung bei güterrechtlicher Auseinandersetzung);  
Art. 205 Abs. 1 und 2 (Massnahmen zur Ermittlung und Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes);  
Art. 410 Abs. 2 (Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter);  
Art. 507 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen);  
Art. 961 und 966 Abs. 2 (Vorläufige Eintragungen im Grundbuch);
- b) unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten:  
Art. 45 Abs. 1 (Anordnung von Berichtigungen oder Ergänzungen im Zivilstandsregister);  
Art. 75 (Anfechtung von Vereinsbeschlüssen);  
Art. 103 und 104 (Abkürzung der Wartefrist);  
Art. 164 und 165 (Entzug und Aufhebung des Entzuges der Vertretungsbefugnis der Ehefrau);  
Art. 167 Abs. 2 (Ermächtigung der Ehefrau zur Berufsausübung);

Art. 169, 170 Abs. 3, 171 und 172 (Eheschutzmassnahmen und deren Aufhebung);  
 Art. 187 Abs. 2 (Aufhebung der Gütertrennung);  
 Art. 321 (Hinterlegung der Entbindungskosten und Unterhaltsbeiträge bei ausserehelicher Vaterschaft als vorsorgliche Verfügung);  
 Art. 604 Abs. 2 und 3 (Verschiebung der Erbteilung und vorsorgliche Massregeln);  
 Art. 651 Abs. 2 (Teilung von Miteigentum);  
 Art. 662 Abs. 3 (Anordnung der Eintragung bei ausserordentlicher Ersetzung);  
 Art. 712 c Abs. 3 (Entscheide über Einsprachen gegen die Veräusserung oder die Vermietung von Stockwerkeigentum oder dessen Belastung mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht);  
 Art. 712 i Abs. 2 und 3 (Ermächtigung zur Anmeldung und vorläufigen Eintragung des Pfandrechtes für Beitragsforderungen der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer);  
 Art. 712 q und 712 r Abs. 2 und 3 (Bestellung und Abberufung des Verwalters des gemeinschaftlichen Eigentums der Stockwerkeigentümer);  
 Art. 762 (Entzug des Nutzniessungsgegenstandes);  
 Art. 808 Abs. 1 und 2 und 809 (Sicherung des Grundpfandgläubigers);  
 Art. 860 Abs. 3 (Verfügung über Stellvertretung bei Pfandtiteln).

2. für Begehren auf Grund folgender Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) als einzige Instanz:

Art. 92 Abs. 2 (Hinterlegungsstelle bei Verzug);  
 Art. 93 Abs. 1 und 2 (Verkauf bei Verzug);  
 Art. 98 Abs. 1 und 3 (Ermächtigung zur Ersatzerfüllung und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes);  
 Art. 107 (Fristansetzung zur nachträglichen Erfüllung);  
 Art. 204 Abs. 2 und 3 (Feststellung des Tatbestandes und Notverkauf);  
 Art. 226 k und 228 (Zahlungserleichterungen beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag);  
 Art. 322 a (Bezeichnung des Sachverständigen bei Anteil am Geschäftsergebnis);  
 Art. 337 a (Fristansetzung zur Sicherstellung des Lohnes);  
 Art. 366 Abs. 2 (Fristansetzung beim Werkvertrag);  
 Art. 367 (Anordnung der Befundaufnahme);  
 Art. 383 Abs. 3 (Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage);  
 Art. 427, 435, 444, 445 und 453 (Mitwirkung bei der Feststellung des Tatbestandes und beim Verkauf oder bei der Hinterlegung von Kommissions- und Frachtgut);  
 Art. 565 Abs. 2, 603 und 767 Abs. 1 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);  
 Art. 584, 619 Abs. 1, 690 Abs. 1, 764 Abs. 1, 797 Abs. 1 und 847 Abs. 4 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);  
 Art. 600 Abs. 3 und 764 Abs. 3 (Verfügung betreffend Abschrift von Rechnung und Bilanz oder Einsicht in die Bücher);  
 Art. 697 Abs. 3, 819 Abs. 1 und 857 Abs. 3 (Verfügung über Abschriften von Büchern und Korrespondenzen);  
 Art. 706 Abs. 3 (Bestimmung eines Vertreters der Gesellschaft bei Klage der Verwaltung);

Art. 744, 770 Abs. 2, 823 und 826 Abs. 3 (Verfügung der Hinterlegung und Entscheidung über die Höhe der Sicherheit);  
Art. 891 Abs. 1 (Bestimmung eines Vertreters der Genossenschaft bei Klage der Verwaltung).

3. für die im summarischen Verfahren zu erledigenden Begehren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) als erste Instanz:

Art. 77 (Nachträglicher Rechtsvorschlag);  
Art. 80—82 (Rechtsöffnungsbegehren);  
Art. 85 und 107 Abs. 2 (Aufhebung oder Einstellung der Betreibung);  
Art. 181 und 182 (Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung);  
Art. 83, 162, 170 und 183 (Aufnahme eines Güterverzeichnisses und Anordnung vorsorglicher Massnahmen);  
Art. 166, 189, 190, 191 und 309 (Konkureröffnung);  
Art. 193 und 196 (Anordnung und Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft);  
Art. 282 SchKG, Art. 265 und 293 OR (Ausweisung von Mietern und Pächtern);  
Art. 195, 230 und 317 Abs. 3 (Widerruf des Konkurses und Einstellung des Konkursverfahrens);  
Art. 231 (Anordnung des summarischen Konkursverfahrens);  
Art. 265 Abs. 3 (Entscheid über die Frage, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen sei);  
Art. 268 (Schluss des Konkursverfahrens);  
Art. 284 (Streitigkeiten betreffend die Rückschaffung von Retentionsgegenständen);  
Art. 272 (Bewilligung des Arrestes).

4. für Begehren um Wiedereinsetzung nach Art. 86 bei verspätetem Rechtsvorschlag im Spanverfahren unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten.

5. für Begehren um Erlass von Amtsbefehlen und von vorsorglichen Verfügungen und Massnahmen, wo keine andere Behörde zuständig ist (Art. 247—253).

6. für Begehren um Sicherstellung gefährdeter Beweise (Art. 254—257).

7. für Begehren um Erlass von Rechtsprovokationen (Art. 258—261).

8. für die Erledigung aller in seinem Gerichtskreis zu erledigenden Rechtshilfesachen.

#### Art. 39

<sup>1</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten ferner zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten:

1. über die Erstreckung des Mietverhältnisses sowie des nichtlandwirtschaftlichen Pachtverhältnisses und die Beschränkung des Kündigungsrechtes (Art. 267 f und 290 a OR);

2. aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von fünftausend Franken (Art. 343 Abs. 2 und 355 OR);

besondere  
bundesrecht-  
liche Ver-  
fahrensvor-  
schriften



3. in allen übrigen Fällen, in denen das Bundesrecht ein rasches oder einfaches Verfahren vorschreibt, kann er durch den Grossen Rat als zuständig erklärt werden.

<sup>2</sup>Im weitem ist der Bezirksgerichtspräsident erstinstanzlich zuständig in allen Fällen, in denen das Bundesrecht das summarische Verfahren vorschreibt.

#### Art. 40

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht entscheidet in allen übrigen bürgerlichen Rechtssachen, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind, und über alle Injuriensachen als erste Instanz.

Bezirksgericht  
allgemeine  
Regel

<sup>2</sup>Es urteilt ferner in den folgenden Fällen des SchKG:

nach SchKG

1. Art. 83 Abs. 2 (Aberkennungsklagen);
2. Art. 86 und 187 (Rückforderungsklagen);
3. Art. 192 SchKG, Art. 725, 817 und 903 OR (Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung über Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften);
4. Art. 107, 109 und 242 (Widerspruchs- und Aussonderungsklagen);
5. Art. 111 (Ansprüche aus dem ehelichen, elterlichen und vormundschaftlichen Verhältnis);
6. Art. 140, 148, 157 Abs. 3 und 250 (Kollokationsklagen und Streitigkeiten im Lastenbereinigungsverfahren);
7. Art. 273 und 279 (Schadenersatzklagen aus ungerechtfertigtem Arrest und Arrestaufhebungsklagen);
8. Art. 286—288 (Anfechtungsklagen);
9. Art. 305 und 310 (Bestrittene Forderungen im Nachlassverfahren).

<sup>3</sup>Das Bezirksgericht urteilt als erstinstanzliche Nachlassbehörde.

Nachlass-  
behörde

#### Art. 41

Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich in folgenden öffentlich-rechtlichen Streitsachen:

öffentlich-  
rechtliche  
Streitsachen

1. öffentlich-rechtliche Entschädigungsklagen gegen das Gemeinwesen (Staat und öffentliche Korporationen) und gegen Funktionäre von öffentlichen Körperschaften;
2. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnissen;
3. vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlichen Beamten- und Anstellungsverhältnis.

#### II.

Die bisherigen Art. 85 und 87 werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

#### Art. 85

Für die Berechnung der Fristen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Fristenlauf vom 24. April 1966.

Fristen  
Berechnung

## Art. 87

Gerichts-  
ferien

<sup>1</sup>Gesetzlich oder richterlich bestimmte Fristen stehen still:

1. vom siebenten Tage vor Ostern bis und mit dem siebenten Tage nach Ostern;
2. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
3. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

<sup>2</sup>Für das summarische und das beschleunigte Verfahren gelten die Gerichtsferien nicht.

## III.

Die bisherigen Art. 120—125 und 268—271 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

## Art. 120

Inhalt und Form  
vollständige  
Ausfertigung

<sup>1</sup>Urteile und Bescheide sollen enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und das Datum des Erkenntnisses;
2. die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Streitbeteiligter, ihrer Vertreter und Rechtsbeistände, in Ehe- und Vaterschaftssachen auch die Angabe des Heimatortes und des Geburtsdatums der Parteien;
3. die Rechtsbegehren der Parteien und Streitbeteiligten;
4. allfällige Vereinbarungen der Parteien, die vom Gericht genehmigt wurden oder die einen wesentlichen und an der Rechtskraft teilnehmenden Bestandteil des Erkenntnisses bilden;
5. eine gedrängte Darstellung des massgeblichen Tatbestandes einschliesslich des Beweisergebnisses sowie die rechtlichen Entscheidungsgründe;
6. den Rechtsspruch (das Dispositiv) über die gerichtliche Erledigung der Streit-sache in direkter Rede einschliesslich des Entscheides über die Kosten und allfällige Ordnungsbussen;
7. die Belehrung über das zulässige ordentliche kantonale Rechtsmittel. Enthält die Rechtsmittelbelehrung eine unrichtige Fristangabe, so gilt diese, wenn sie länger ist als die gesetzliche; wurde sie kürzer angegeben, so gilt trotzdem die gesetzliche Frist.
8. die Unterschriften des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers;
9. das Zustellungsdatum.

schriftliches  
Dispositiv

<sup>2</sup>Das schriftliche Dispositiv hat die in Ziff. 1—4 und Ziff. 6—9 genannten Punkte zu enthalten.

Beschlüsse

<sup>3</sup>Auf Beschlüsse sind die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 sinngemäss anwendbar. Sie sind aber, soweit überhaupt erforderlich, in der Regel nur summarisch zu begründen.

## Art. 121

Eröffnung und  
Mitteilung  
Dispositiv

<sup>1</sup>Die richterlichen Erkenntnisse sind den anwesenden Parteien an Schranken mündlich im Dispositiv zu eröffnen.

<sup>2</sup>Urteile und Bescheide der Bezirksgerichte und der Spangerichte erster Instanz sind den Parteien schriftlich im Dispositiv mitzuteilen. Mit der Zustellung des

schriftlichen Dispositiv beginnen die Rechtsmittelfristen für die Anmeldung der Berufung (Art. 268 Abs. 1) und für das Gesuch um Erläuterung (Art. 294 Abs. 1), bei Säumnisurteilen auch für das Reinigungsgesuch (Art. 234 Abs. 1) zu laufen. Bescheide, die das Prozessverfahren nicht beenden und bei deren mündlichen Eröffnung die unterliegende Partei ausdrücklich auf eine Berufung verzichtet hat (Art. 154 Abs. 1), müssen nicht mehr schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>3</sup>Nach Eingang der Berufungsanmeldung wird dem Appellanten das erstinstanzliche Urteil oder der Bescheid von Amtes wegen in vollständiger Ausfertigung zugestellt. Die Ausfertigungskosten gehören zu den Kosten des Berufungsverfahrens. Setzt der Appellant die Berufung nach Empfang des vollständigen Erkenntnisses nicht durch fristgerechte Einreichung der Berufungsschrift fort, so trägt er die Ausfertigungskosten von Gesetzes wegen.

vollständige  
Ausfertigung

<sup>4</sup>Beschlüsse, die das Prozessverfahren beenden, sind in jedem Falle, andere Beschlüsse aber nur dann separat auszufertigen, wenn sie selbständig weiterziehbar sind und auf das zulässige Rechtsmittel nicht ausdrücklich verzichtet wurde. Andernfalls wird die Ausfertigung mit dem Erkenntnis in der Hauptsache verbunden, sofern dieses vollständig ausgefertigt wird.

<sup>5</sup>Das erstinstanzliche Gericht kann die vollständige Ausfertigung von Erkenntnissen von grundsätzlicher Bedeutung oder von öffentlichem Interesse auch dann anordnen, wenn keine Berufung angemeldet oder auf das zulässige Rechtsmittel ausdrücklich verzichtet wurde. In diesem Falle erfolgt die Ausfertigung auf Staatskosten; doch können die Parteien eine beliebige Anzahl Exemplare gegen Entrichtung der entsprechenden Kanzleigebühren beziehen.

<sup>6</sup>Die Erkenntnisse des Kantonsgerichtes und des Kassationsgerichtes sowie der Schiedsgerichte werden in allen Fällen vollständig ausgefertigt und den Parteien zugestellt. Die Ausfertigungskosten gehören zu den Prozesskosten.

<sup>7</sup>Erkenntnisse, die einer Partei nicht auf dem ordentlichen Wege zugestellt werden können, sind im Dispositiv im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Veröffentlichung

<sup>8</sup>Ueber die Veröffentlichung von Erkenntnissen von grundsätzlicher Bedeutung oder von öffentlichem Interesse im kantonalen Geschäftsbericht oder in andern geeigneten Publikationsorganen befindet der Präsident des urteilenden Gerichtes, der auch die Art und den Umfang der Veröffentlichung bestimmt. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass die Interessen der Beteiligten an der Geheimhaltung der Sache nicht verletzt oder beeinträchtigt werden.

## Art. 122

Jedes Erkenntnis einer obern Instanz, durch das eine Streitsache erledigt wird, ist auf Staatskosten in einer Ausfertigung der untern Instanz mitzuteilen.

Mitteilung  
an untere  
Instanz

## Art. 123

<sup>1</sup>Erkenntnisse, die der Berufung unterliegen, treten mit dem unbenützten Ablauf der Frist für die Berufungsanmeldung, im Falle der Berufungsanmeldung mit dem unbenützten Ablauf der Frist für die Einreichung der Berufungsschrift, mit der rechtskräftigen Zurückweisung der Berufung wegen Ungültigkeit oder mit dem Rückzug der Berufung in Rechtskraft. Bei Bescheiden, die das Prozessver-

Rechtskraft

fahren nicht beenden, tritt die Rechtskraft schon mit dem ausdrücklichen Verzicht auf das Rechtsmittel ein (Art. 154 Abs. 1).

<sup>2</sup>Säumnisurteile erwachsen, soweit gegen sie das Rechtsmittel der Reinigung gegeben ist, mit dem unbenützten Ablauf der Reinigungsfrist, mit dem Ausbleiben des Gesuchstellers von der Reinigungsverhandlung, mit dem Rückzug des Reinigungsgesuches oder mit der rechtskräftigen Abweisung des Reinigungsgesuches in Rechtskraft. Vorbehalten bleibt die Berufung gemäss Art. 234 Abs. 1.

<sup>3</sup>Erkenntnisse, gegen die kein kantonales Rechtsmittel oder nur die kantonalen ausserordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Beschwerde oder bundesrechtliche Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung gegeben sind, treten mit dem Datum ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Hievon ausgenommen sind die Beschlüsse über Ausstandsfragen (Art. 18), über Kosten- und Bussenentscheide gegenüber ungehorsamen Zeugen (Art. 184) und über die Anordnung körperlicher oder psychischer Untersuchungen (Art. 199 a), welche erst mit dem unbenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem ausdrücklichen Verzicht auf das Rechtsmittel rechtskräftig werden. Vorbehalten bleiben überdies anderslautende bundesrechtliche Vorschriften.

#### Art. 124

**Rechtskraftsbescheinigung**

Die Bescheinigung der Rechtskraft wird durch die Gerichtskanzlei ausgestellt und hat die Angabe des Eintritts der Rechtskraft zu enthalten.

#### Art. 125

**Gerichtsprotokoll**

<sup>1</sup>Ins Gerichtsprotokoll sind einzutragen:

1. die administrativen Beschlüsse der Gerichte;
2. die nicht vollständig ausgefertigten Erkenntnisse im Dispositiv;
3. die vollständig ausgefertigten Erkenntnisse in ihrem vollen Wortlaut;
4. die gerichtlichen Vergleiche.

<sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Präsidenten und Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Protokollauszüge sind vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel der Gerichtskanzlei zu versehen.

#### Art. 268

**Berufungsanmeldung und Berufungsschrift**

<sup>1</sup>Die Berufung ist innert zehn Tagen nach Zustellung des Dispositivs (Art. 121 Abs. 2) bei der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes schriftlich anzumelden. Mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist ist das Berufungsrecht verwirkt und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft. Vorbehalten bleibt die Anschlussberufung im Falle der Berufung der Gegenpartei.

<sup>2</sup>Innert zwanzig Tagen nach Zustellung der vollständigen Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses (Art. 121 Abs. 3) hat der Appellant die Berufungsschrift im Doppel bei der Kantonsgerichtskanzlei einzureichen und die Appellationsgebühr einzuzahlen. Mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist verliert die Berufungsanmeldung ihre Wirkung und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft.

<sup>3</sup>In der Berufungsschrift ist anzugeben, inwieweit das Erkenntnis angefochten wird, welche Abänderungen beantragt und welche Mängel des Verfahrens und Erkenntnisses gerügt werden. Entspricht die Berufungsschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Appellanten eine kurze Frist zur Verbesserung angesetzt mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgen auf die Berufung nicht eingetreten werde.

#### Art. 269

<sup>1</sup>Der Kantonsgerichtspräsident prüft von Amtes wegen die Frage, ob die Berufung gültig sei und weist diese zurück, wenn sie offensichtlich ungültig ist, insbesondere wenn die Frist für die Berufungsanmeldung oder für die Einreichung der Berufungsschrift oder deren Verbesserung nicht eingehalten wurde oder wenn die verbesserte Berufungsschrift nicht den Anforderungen von Art. 268 Abs. 3 entspricht. Mit der Zurückweisung entscheidet der Präsident auch über die Tragung der bisher erlaufenen Kosten des Berufungsverfahrens einschliesslich der Ausfertigungskosten für das vollständige erstinstanzliche Erkenntnis.

**Vorprüfung  
durch den  
Präsidenten**

<sup>2</sup>Im Falle der Zurückweisung kann die betroffene Partei innert zehn Tagen nach Zustellung der Präsidialverfügung den Entscheid des Gerichtes anrufen, während ein zulassender Entscheid durch die Gegenpartei bei der Berufungsverhandlung vorfrageweise angefochten werden kann. Die unangefochtene Zurückweisung hat den Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Erkenntnisses zur Folge.

#### Art. 270

<sup>1</sup>Vom Eingang der Berufungsanmeldung ist der Gegenpartei sofort Kenntnis zu geben.

**Kenntnisgabe**

<sup>2</sup>Ebenso ist der Gegenpartei ein Doppel der Berufungsschrift samt der vollständigen Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses mit der Angabe über die gesetzliche Frist für die Berufungsantwort und die Anschlussberufung zuzustellen.

<sup>3</sup>Von der Vorinstanz werden die Akten eingeholt.

#### Art. 271

<sup>1</sup>Der Appellat kann innert zwanzig Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift eine Berufungsantwort im Doppel einreichen. Die Unterlassung dieser schriftlichen Stellungnahme hat für ihn keinen Rechtsnachteil zur Folge.

**Berufungsant-  
wort und An-  
schlussberufung**

<sup>2</sup>Innert der gleichen Frist kann der Appellat die Anschlussberufung erklären und seinerseits selbständige Anträge stellen, wie wenn er ebenfalls appelliert hätte. Für die Anschlussberufungsschrift und deren Verbesserung gilt Art. 268 Abs. 3 sinngemäss.

<sup>3</sup>Berufungsantwort und Anschlussberufungsschrift sind der Gegenpartei zuzustellen.

<sup>4</sup>Wird die Berufung zurückgezogen, so fällt auch die Anschlussberufung dahin.

#### IV.

Der Abschnitt II 4 e über die Sachverständigen wird durch den folgenden neuen Art. 199 a ergänzt:

##### Art. 199 a

**Duldung von Untersuchungen und Blutentnahmen**

<sup>1</sup>Soweit es zur Abklärung einer prozessentscheidenden Tatsache erforderlich ist, hat jede vom Richter dazu aufgeforderte Person körperliche oder psychische Untersuchungen durch einen Sachverständigen, insbesondere auch die Entnahme von Blutproben, zu dulden. Unzulässig sind Untersuchungen, die für den Betroffenen mit einem gesundheitlichen Nachteil verbunden oder aus einem andern Grunde für ihn unzumutbar sind.

<sup>2</sup>Weigert sich der Betroffene, sich der Untersuchung oder Blutentnahme zu unterziehen, so kann das Gericht, der Gerichtspräsident oder die gerichtliche Kommission diese zwangsweise anordnen, nachdem ihm Gelegenheit gegeben wurde, seine Weigerung zu begründen. Gegen solche Verfügungen ist die Beschwerde gemäss Art. 296 zulässig.

Leistet der Betroffene der rechtskräftigen Verfügung keine Folge, so ist Art. 185 sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup>Bei Weigerung einer Prozesspartei kann das Gericht überdies die Tatsache, die durch die Untersuchung hätte abgeklärt werden sollen, als bewiesen annehmen.

#### V.

Die bisherigen Artikel 247—253 werden aufgehoben und durch die folgenden neuen Bestimmungen ersetzt:

##### Art. 247

**Befehlsverfahren**  
Arten, Voraussetzungen und Zuständigkeit

<sup>1</sup>Im Befehlsverfahren können erlassen werden:

1. Amtsbefehle zur schnellen Handhabung klaren Rechtes bei nicht streitigen oder sofort feststellbaren tatsächlichen Verhältnissen;
2. Amtsbefehle zur Erhaltung des tatsächlichen Zustandes gegen versuchte oder drohende unerlaubte Selbsthilfe oder gegen sonstige eigenmächtige Eingriffe und Störungen, insbesondere zum Schutze des Besitzes und zur Wiedererlangung verlorenen Besitzes (Art. 927 ff. ZGB);
3. vorsorgliche Verfügungen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes oder zu vorläufigen Anordnungen, die vor Anhebung oder während eines Rechtsstreites notwendig sind, um einer Partei die Möglichkeit der Rechtsverfolgung zu sichern oder sie vor einem, insbesondere durch Veränderung des bestehenden Zustandes, drohenden und nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil zu bewahren;
4. vorsorgliche Verfügungen über die Hinterlegung der Entbindungskosten und Unterhaltsbeiträge bei ausserehelicher Vaterschaft gemäss Art. 321 ZGB.

<sup>2</sup>Ausgeschlossen sind Amtsbefehle und vorsorgliche Verfügungen zur Zwangsvollstreckung oder Sicherstellung von Forderungen, die dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) unterliegen.

<sup>3</sup>Zuständig für den Erlass von Amtsbefehlen ist der Bezirksgerichtspräsident, für den Erlass von vorsorglichen Verfügungen der Präsident des in der Sache zuständigen Gerichtes.

Art. 248

<sup>1</sup>Die Amtsbefehle und vorsorglichen Verfügungen können in einem Befehl zum Tun oder Unterlassen, in Anordnung unparteilicher Verwahrung, in der Auferlegung von Sicherstellung, in der Vornahme der anbefohlenen Massnahmen oder Handlungen und in ähnlichen Zwangsmassnahmen bestehen.

Inhalt

<sup>2</sup>In den Amtsbefehl und in die vorsorgliche Verfügung ist die Strafandrohung von Art. 292 StGB aufzunehmen. Bei Nichtbefolgung ist der Fehlbare wegen Ungehorsams an den Strafrichter zu überweisen.

Art. 249

<sup>1</sup>Bei vorsorglichen Verfügungen vor Anhebung des Rechtsstreites ist dem Geschwäger eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage anzusetzen mit der Androhung, dass sonst die Verfügung dahinfalle.

Klagefrist  
und Sicher-  
heitsleistung

<sup>2</sup>Vorsorgliche Verfügungen können von einer durch den Gerichtspräsidenten zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn dem Geschwäger durch sie Schaden entstehen kann. Für die Leistung der Sicherheit ist eine kurze Frist anzusetzen.

Art. 250

<sup>1</sup>Der durch vorsorgliche Verfügungen entstandene Schaden ist von der anbegehrenden Partei zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt wurde, nicht zu Recht besteht oder nicht fällig war. Zuständig für die Beurteilung der Schadenersatzklage ist der ordentliche Richter.

Schadenersatz

<sup>2</sup>Eine bestellte Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht erhoben wird. Bei Ungewissheit kann der Gerichtspräsident Frist zur Klage ansetzen.

Art. 251

<sup>1</sup>Amtsbefehle und vorsorgliche Verfügungen erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert fünf Tagen nach ihrer Zustellung die Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten erklärt wird. Die Berufung hemmt den Vollzug nicht, wenn nicht die Berufungsinstanz anders verfügt.

Rechtskraft

<sup>2</sup>Durch die vorsorgliche Verfügung wird dem gerichtlichen Entscheide im ordentlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Sie kann vom Gerichtspräsidenten oder vom Gericht aus wichtigen Gründen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 252

Amtsbefehle und vorsorgliche Verfügungen werden wie Urteile vollstreckt.

Vollstreckung

Art. 253

Die besonderen Vorschriften anderer Gesetze über den Erlass von Amtsbefehlen und vorsorglichen Verfügungen bleiben vorbehalten.

Vorbehalt  
anderer  
Bestimmungen

## VI.

Die bisherigen Artikel 8 und 12 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 30. April 1911 in der revidierten Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1949 werden aufgehoben und durch die folgenden neuen Bestimmungen ersetzt:

### Art. 8

Der Präsident des Bezirksgerichtes ist für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene richterlichen Verfügungen zuständig:

- ZGB Art. 45 Abs. 1 Anordnung von Berichtigungen oder Ergänzungen im Zivilstandsregister;
- ZGB Art. 75 Anfechtung von Vereinsbeschlüssen;
- ZGB Art. 103 und 104 Abkürzung der Wartefrist;
- ZGB Art. 140 Abs. 2 Aufforderung bei böswilligem Verlassen eines Ehegatten;
- ZGB Art. 145 Vorsorgliche Massregeln im Ehescheidungs- und Ehetrennungsv erfahren;
- ZGB Art. 164 und 165 Entzug und Aufhebung des Entzuges der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
- ZGB Art. 167 Abs. 2 Ermächtigung der Ehefrau zur Berufsausübung;
- ZGB Art. 169, 170 Abs. 3, 171 und 172 Eheschutzmassnahmen;
- ZGB Art. 183 und 184 Einstweilige Gütertrennung und Sicherungsmassregeln auf Begehren des klagenden Ehegatten;
- ZGB Art. 185 Anordnung der Gütertrennung auf Begehren der Gläubiger;
- ZGB Art. 187 Abs. 2 Aufhebung der Gütertrennung;
- ZGB Art. 189 Abs. 3 Sicherheitsleistung bei güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- ZGB Art. 205 Abs. 1 und 2 Massnahmen zur Ermittlung und Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes;
- ZGB Art. 321 Hinterlegung der Entbindungskosten und Unterhaltsbeiträge bei ausserehelicher Vaterschaft als vorsorgliche Verfügung;
- ZGB Art. 410 Abs. 2 Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter;
- ZGB Art. 507 Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügung;
- ZGB Art. 604 Abs. 2 und 3 Verschiebung der Erbteilung und vorsorgliche Massregeln;
- ZGB Art. 651 Abs. 2 Teilung von Miteigentum;
- ZGB Art. 662 Abs. 3 Anordnung der Eintragung bei ausserordentlicher Ersatzung;
- ZGB Art. 712 c Abs. 3 Entscheide über Einsprachen gegen die Veräusserung oder die Vermietung von Stockwerkeigentum oder dessen Belastung mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht;
- ZGB Art. 712 i Abs. 2 und 3 Ermächtigung zur Anmeldung und vorläufigen Eintragung des Pfandrechtes für Beitragsforderungen der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer;
- ZGB Art. 712 q und 712 r Abs. 2 und 3 Bestellung und Abberufung des Verwalters des gemeinschaftlichen Eigentums der Stockwerkeigentümer;
- ZGB Art. 762 Entzug des Nutzniessungsgegenstandes;
- ZGB Art. 808 Abs. 1 und 2 und 809 Sicherung des Grundpfandgläubigers;
- ZGB 860 Abs. 3 Verfügung über Stellvertretung bei Pfandtiteln;
- ZGB Art. 961 und 966 Abs. 2 Vorläufige Eintragungen im Grundbuch.



## Art. 12

Das Bezirksgericht entscheidet über alle übrigen dem Richter zugewiesenen bürgerlichen Rechtssachen. Es ist insbesondere in folgenden Fällen zuständig:

- ZGB Art. 30 Abs. 3 Anfechtung von Namensänderungen;
- ZGB Art. 35—38 Verschollenerklärung;
- ZGB Art. 78 Auflösung eines Vereins;
- ZGB Art. 88 Aufhebung einer Stiftung;
- ZGB Art. 92—94 Folgen des Verlöbnißbruches;
- ZGB Art. 111 Einspruchsklage gegen die Eheschliessung;
- ZGB Art. 120—136 Ungültigkeit der geschlossenen Ehe;
- ZGB Art. 137—157 Ehescheidung (Art. 227 ZPO);
- ZGB Art. 234 Aufhebung der Gütergemeinschaft auf Begehren eines Gläubigers;
- ZGB Art. 246 Tragung der ehelichen Lasten;
- ZGB Art. 253 Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes;
- ZGB Art. 260 Begehren um Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes;
- ZGB Art. 269 Aufhebung der Kindesannahme;
- ZGB Art. 302—323 Vaterschaftsklagen (Art. 8);
- ZGB Art. 334 Abs. 2 Forderungen der Kinder in gemeinsamem Haushalt;
- ZGB Art. 348 Eintritt eines Gemeinders in die Wirtschaft eines Uebernehmers;
- ZGB Art. 430 Verantwortlichkeitsklage gegen Vormund und Vormundschaftsbehörden;
- ZGB Art. 519 Klagen auf Ungültigkeit einer Verfügung von Todes wegen;
- ZGB Art. 672 Schadenersatz aus Grundstückbauten;
- ZGB Art. 684 Klagen aus Nachbarrecht (Art. 90 Abs. 1);
- ZGB Art. 706 Schadenersatz aus Abgrabungen von Brunnen und Quellen;
- ZGB Art. 707 Wiederherstellung abgegrabener Brunnen;
- ZGB Art. 710 Einräumung eines Notbrunnens;
- ZGB Art. 738 Eintragung von Grunddienstbarkeiten;
- ZGB Art. 742 und 744 Verlegung und Löschung von Dienstbarkeiten;
- ZGB Art. 760 Sicherstellung bei Nutzniessung;
- ZGB Art. 766 Anordnung der Liquidation eines Nutzniessungsvermögens;
- ZGB Art. 775 Abtretung von Forderungen, die in Nutzniessung stehen;
- ZGB Art. 864, 870, 871 Kraftloserklärung von Pfandtiteln;
- ZGB Art. 975 Löschung oder Abänderung der Eintragung eines dinglichen Rechtes im Grundbuch;
- ZGB Art. 976 Anfechtung der Löschung im Grundbuch.

## VII.

<sup>1</sup>Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

<sup>2</sup>Für die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gefällten, aber noch nicht zugestellten gerichtlichen Erkenntnisse sind noch die bisherigen Vorschriften massgebend, insbesondere hinsichtlich Ausfertigung, Zustellung, Rechtsmittel und Eintritt der Rechtskraft.

<sup>3</sup>Für die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung anhängigen Streitfälle, in denen in der betreffenden Instanz das gerichtliche Erkenntnis noch nicht gefällt wurde, gelten die revidierten Bestimmungen.

Appenzell, den .....

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Beschlusses.

## Erläuterungen zu Geschäft 11

### 1. Allgemeines

Im Zuge einer notwendigen Anpassung unseres Prozessrechtes an die heutige Rechtslage, insbesondere eine Vereinfachung und Rationalisierung des Verfahrens, soll im vorgelegten Landsgemeindebeschluss eine Anpassung der Zuständigkeitsnormen an das seit der Annahme der Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO) neu geschaffene eidgenössische und kantonale Recht, die Erweiterung der Gerichtsferien auf je vierzehn Tage an Ostern und Weihnachten, die vereinfachte Urteilszustellung und die dadurch bedingte Neuregelung des Berufungsrechtes, die Aufnahme einer Bestimmung über die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen und Blutentnahmen und die Einführung des Befehlsverfahrens neu geregelt werden.

Der Landsgemeindebeschluss wurde als Gesetz gefasst, um gleichzeitig die durch die Neufassung notwendigen Aenderungen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch zu regeln und um vom gesetzestechnischen Standpunkt her auch das vom Bund angewandte richtige Verfahren zu erreichen. Der Einfachheit halber wurden im weitem die betreffenden Artikel als Ganzes aufgehoben, wobei in der Neufassung im bisherigen Artikel vorhandene, noch geltende Bestimmungen wieder aufgenommen wurden.

### 2. Die Anpassung der Zuständigkeitsnormen an das heutige Recht

Neu aufgenommen wurden in Art. 38 Ziff. 1 lit. b, die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten, Art. 712 c Abs. 3 (Entscheide über Einsprachen gegen die Veräusserung oder die Vermietung von Stockwerkeigentum oder dessen Belastung mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht), Art. 712 i Abs. 2 und 3 (Ermächtigung zur Anmeldung und vorläufigen Eintragung des Pfandrechtes für Beitragsforderungen der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer), und Art. 712 q und 712 r Abs. 2 und 3 (Bestellung und Abberufung des Verwalters des gemeinschaftlichen Eigentums der Stockwerkeigentümer).

In Ziff. 2 von Art. 38 fällt neu in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten für Begehren von Bestimmungen des Obligationenrechtes als einzige Instanz Art. 226 k und 228 OR (Zahlungserleichterungen beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag). Infolge Aenderung der Bundesgesetzgebung fallen die Art. 330 und 354 OR weg und werden durch Art. 322 a OR (Bezeichnung des Sachverständigen bei Anteil am Geschäftsergebnis) und Art. 337 a (Fristansetzung zur Sicherstellung des Lohnes) ersetzt.

Art. 38 Ziff. 3, Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten für die im summarischen Verfahren zu erledigenden Begehren nach SchKG, erhält insofern eine Aenderung, als er dem Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. April 1957 angepasst werden soll, wobei in den Zuständigkeitsbereich auch die Art. 282 SchKG und Art. 265 und 293 OR (Ausweisung von Mietern und Pächtern) aufgenommen werden.

Zu Ziff. 5 von Art. 38 ist auf Grund des Befehlsverfahrens nebst dem Erlass von vorsorglichen Verfügungen und Massnahmen der Bezirksgerichtspräsident

auch zum Erlass von Amtsbefehlen als zuständig zu erklären. Der Vollständigkeit halber sollen dem Bezirksgerichtspräsidenten in Ziff. 7 auch die Begehren um Erlass von Rechtsprovokationen, welche ihm bereits gemäss Art. 258 ZPO zustanden, und in Ziff. 8 die Erledigung aller in seinem Gerichtskreis zu erledigenden Rechtshilfesachen (bisher Abs. 2 und Art. 38) zugewiesen werden.

Der bisherige Art. 39 hätte als aufgehoben zu gelten, nachdem auf Grund des revidierten Art. 343 Abs. 3 OR Ziff. 4 von Art. 317 ZPO, wonach der Grosse Rat Verfahrensvorschriften erlassen kann, wenn durch Bundesrecht ein rasches und einfaches Verfahren vorgeschrieben wird, von der Landsgemeinde angenommen und vom Grosse Rat am 5. Juni 1972 die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis erlassen wurde. Dagegen wurde im neuen Artikel 39 die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert von Fr. 5 000.— und von Streitigkeiten über die Erstreckung des Mietverhältnisses und die Beschränkung des Kündigungsrechtes im Sinne von Art. 267 f und 290 a OR aufgenommen.

Im weitem soll der Grosse Rat in Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 durch eine Generalklausel ermächtigt werden, den Bezirksgerichtspräsidenten auch in allen übrigen Fällen, in denen das Bundesrecht ein rasches oder einfaches Verfahren vorschreibt, als zuständig zu erklären.

In Art. 40 ist einzig die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Schuldbetreibungs- und Konkursachen dem seit 1957 geltenden Art. 12 EG zum SchKG angepasst worden.

### **3. Die Erweiterung der Gerichtsferien**

Die Berechnung der Fristen in Art. 85 wurde dem kantonalen Gesetz über den Fristenlauf vom 24. April 1966 angepasst. Zusätzlich zu den bisherigen Gerichtsferien vom 15. Juli bis und mit 15. August stehen gemäss dem neuen Art. 87 gesetzlich und richterlich bestimmte Fristen während der Zeit vom siebenten Tage vor Ostern bis und mit dem siebenten Tage nach Ostern sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still, während gemäss Abs. 2 von Art. 87 die Gerichtsferien für das summarische und das beschleunigte Verfahren nicht gelten.

### **4. Die vereinfachte Urteilszustellung und die damit verbundene Neuregelung des Berufungsrechtes**

Den Kernpunkt der vorgelegten Revision der Zivilprozessordnung bildet die vereinfachte Urteilszustellung und die damit verbundene Neuregelung des Berufungsrechtes. Die Neuregelung sieht vor, dass die Urteile und Bescheide der Bezirksgerichte sowie der erstinstanzlichen Spangerichte nicht mehr, wie bisher, ausnahmslos in vollständiger Ausfertigung, sondern, sofern keine Appellation erfolgt, nur noch schriftlich im Dispositiv zugestellt werden. Wer appellieren will, hat bei Verwirkung des Berufungsrechtes die Appellation innert zehn Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Dispositivs bei der Gerichtskanzlei anzumelden. Nur wenn die Appellation angemeldet wird, muss das erstinstanzliche Urteil oder der Bescheid vollständig ausgefertigt werden.

Aus dieser Vereinfachung dürfte eine wesentliche Entlastung der Gerichtskanzlei erwartet werden. Die vereinfachte Urteilszustellung wirkt sich aber ins-

besondere zum Vorteil der Prozessparteien selber aus, indem das Dispositiv schon am Tage nach der Urteilsfällung oder mindestens in den nächsten Tagen danach den Parteien zugestellt werden kann. Wird nicht appelliert, so wissen die Parteien schon nach etwa vierzehn Tagen, dass das Urteil rechtskräftig ist.

Die Verwirklichung der vereinfachten Urteilszustellung bedingt eine Revision der Art. 120—125 im Abschnitt 11 «Die richterlichen Erkenntnisse» und, da damit notwendig auch eine Neuregelung des Berufungsrechtes verbunden ist, eine Revision der Art. 268—271 im Abschnitt II 16 «Die Rechtsmittel», Unterabschnitt A «Die Berufung» (Appellation).

Im neuen Art. 120 werden Inhalt und Form der Erkenntnisse umschrieben, während die Art. 121 und 122 deren Eröffnung und Mitteilung regeln. Gemäss Art. 123 treten Erkenntnisse, die der Berufung unterliegen, mit dem unbenützten Ablauf der Frist für Berufungsanmeldung (nach Ablauf von zehn Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Dispositivs) in der Regel in Kraft, während bis heute jeweils die Zustellung des motivierten Urteils und der Ablauf der Appellationsfrist von zehn Tagen abgewartet werden musste.

Der neue Art. 124 über die Rechtskraftbescheinigung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Art. 124 Abs. 2. In Art. 125 wurden die Bestimmungen des gleichen Artikels über das Gerichtsprotokoll den heutigen Verhältnissen und Gegebenheiten angepasst.

Die Verwirklichung der vereinfachten Urteilszustellung im vorgelegten Sinne erforderte insbesondere auch eine Revision der bisherigen Bestimmungen über die Berufung gemäss den Art. 268—271 ZPO. Bei der neuen Regelung in Art. 268 ist zu unterscheiden zwischen der Berufungsanmeldung, welche gemäss Abs. 1 innert zehn Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Dispositivs zu erfolgen hat, und der Berufungsschrift, welche innert zwanzig Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses einzureichen ist.

Art. 269 passt die bisherigen Bestimmungen über die Vorprüfung der Appellation durch den Kantonsgerichtspräsidenten den neuen Rechtsverhältnissen an, so auch Art. 270 über die Kenntnissgabe der Berufung an die Gegenpartei.

Art. 271 regelt die Berufungsantwort und die Anschlussberufung in Anlehnung an die früheren Bestimmungen, jedoch mit der Abänderung, dass die Frist für die Einreichung der Berufungsantwort wie auch für die Anschlussberufung auf zwanzig Tage ausgedehnt wurde.

## **5. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen und Blutentnahmen**

Der Abschnitt II 4 e über die Sachverständigen soll durch einen neuen Art. 199 a ergänzt werden, gemäss welchem der Richter zur Abklärung einer prozessentscheidenden Tatsache jede von ihm dazu aufgeforderte Person anhalten kann, durch einen Sachverständigen körperliche oder psychische Untersuchungen, insbesondere auch die Entnahme von Blutproben, vornehmen zu lassen, was insbesondere bei Vaterschafts- und Ehelichkeitsanfechtungsprozessen von entscheidender Bedeutung sein kann. Wenn auch diesbezügliche Verweigerungen sehr selten sind, erscheint es richtig, wenn dafür nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

## **6. Die Einführung des Befehlsverfahrens**

Im Gegensatz zu unserem Kanton haben viele andere Kantone das sogenannte Befehlsverfahren, welches vor allem zur schnellen Handhabung klaren Rechtes bei nicht streitigen oder sofort feststellbaren tatsächlichen Verhältnissen sowie zur Erhaltung des tatsächlichen Zustandes gegen unerlaubte Selbsthilfe oder gegen sonstige eigenmächtige Eingriffe, insbesondere auch zum Schutze des Besitzes und zur Wiedererlangung verlorenen Besitzes im Sinne von Art. 927 ff. ZGB dient. Das Fehlen des Befehlsverfahrens in unserem Kanton wurde schon verschiedentlich als Mangel empfunden. Die sogenannte vorsorgliche Verfügung, welche in den bisherigen Artikeln 247—253 geregelt ist, kann nur einen sehr unvollkommenen Ersatz für das Befehlsverfahren bieten, weil sie nach Art. 247 Abs. 1 ZPO nur «zur Abwehr eines, insbesondere durch Veränderung des bestehenden Zustandes, drohenden und nicht leicht wiedergutzumachenden Nachtheiles» erlassen werden kann und nach Art. 248 Abs. 1 ZPO dahinfällt, wenn der Geschworene innert der ihm angesetzten Frist die Klage vor dem ordentlichen Richter nicht anhebt. Diese Lücke soll nun durch die vorliegende Revision geschlossen werden, indem in Art. 38 Ziff. 5 der Bezirksgerichtspräsident ausdrücklich auch zum Erlass von Amtsbefehlen ermächtigt wird und in Art. 247 bis 253 die Voraussetzungen und Arten der Amtsbefehle sowie das Verfahren näher geregelt werden.

Art. 247 umschreibt die Arten der Amtsbefehle, die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für deren Erlass.

Die Art. 248—253 lehnen sich an das bisher bestehende Recht an, mussten aber für das Befehlsverfahren entsprechend angepasst werden.

## **7. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

Die neuen Zuständigkeitsbestimmungen in Art. 38 ZPO bedingen, dass die Art. 8 und 12 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

## Zu Geschäft 12

# Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision der Strafprozess-Ordnung für den Kanton Appenzell I. Rh.

vom .....

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung und in Revision der kantonalen  
Strafprozess-Ordnung vom 27. April 1941,

beschliesst als Gesetz:

### I.

Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

#### Art. 11

Das Bezirksgericht ist die erste Instanz für die Beurteilung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, sofern die Ahndung nicht anderen Straforganen übertragen ist.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht beurteilt als einzige Instanz:

1. vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB),  
Mord (Art. 112 StGB),  
Totschlag (Art. 113 StGB),  
Abtreibung mit Todesfolge (Art. 119 Ziff. 3 StGB),  
vorsätzliche schwere Körperverletzung mit Todesfolge (Art. 122 Ziff. 2 StGB),  
Aussetzung mit Todesfolge (Art. 127 Ziff. 2 StGB),  
Gefährdung des Lebens mit Todesfolge (Art. 129 Abs. 3 StGB),  
Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes mit Todesfolge (Art. 134 Ziff. 1 Abs. 3 StGB),  
Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen mit Todesfolge (Art. 135 Ziff. 1 Abs. 3 StGB),  
qualifizierten Raub (Art. 139 Ziff. 2 letzter Abs. StGB),  
strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit mit Todesfolge (Art. 195 StGB);
2. andere Verbrechenstatbestände, für welche die Kriminalkommission eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren beantragt.

<sup>2</sup>Es ist Appellationsinstanz gegen die Urteile und Entscheide des Bezirksgerichtes.

## II.

Die bisherigen Artikel 57—59, 61, 62 und 72 werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

### Art. 57

<sup>1</sup>Die gerichtlichen Erkenntnisse, die den Charakter von Endentscheiden tragen, sollen bei vollständiger Ausfertigung enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und das Datum des Erkenntnisses;
2. die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und Rechtsbeistände;
3. die Anträge der Parteien;
4. eine gedrängte Darstellung des massgeblichen Sachverhaltes einschliesslich des Untersuchungsergebnisses sowie die rechtlichen Entscheidungsgründe;
5. den Rechtsspruch (das Dispositiv) über die gerichtliche Erledigung der Strafsache mit allen wesentlichen Angaben, insbesondere über Schuldspruch oder Freispruch, Strafen, Nebenstrafen und Massnahmen, Gewährung des bedingten Strafvollzuges und der vorzeitigen Löschung im Strafregister einschliesslich der Probezeit und allfälliger richterlicher Weisung, Widerruf des bedingten Strafvollzuges oder Ersatzmassnahmen, angewendete Gesetzesbestimmungen, Entscheid über die Zivilklage und Kostenspruch;
6. die Belehrung über das zulässige kantonale Rechtsmittel. Enthält die Rechtsmittelbelehrung eine unrichtige Fristangabe, so gilt diese, wenn sie länger ist als die gesetzliche; wurde sie kürzer angegeben, so gilt trotzdem die gesetzliche Frist;
7. die Unterschriften des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers;
8. das Zustellungsdatum.

<sup>2</sup>Das schriftliche Dispositiv hat die in Ziff. 1—3 und Ziff. 5—8 genannten Punkte zu enthalten.

<sup>3</sup>Zwischenentscheide aller Instanzen sind nur in besondern Fällen, wie bei Rückweisung des Falles zur Untersuchungsergänzung, separat auszufertigen und nur summarisch zu begründen.

### Art. 58

<sup>1</sup>Die gerichtlichen Erkenntnisse sind den anwesenden Parteien an Schranken mündlich im Dispositiv zu eröffnen.

<sup>2</sup>Die der Appellation unterliegenden Erkenntnisse der Bezirksgerichte sind den Parteien schriftlich im Dispositiv zuzustellen. Nach Eingang der Apellationsanmeldung wird dem Appellanten das erstinstanzliche Erkenntnis von Amtes wegen in vollständiger Ausfertigung zugestellt. Die Kosten für die vollständige Ausfertigung gehören zu den Kosten des Apellationsverfahrens. Setzt der Appellant die Appellation nach Empfang des vollständigen Erkenntnisses nicht durch fristgerechte Einreichung der Appellationsschrift fort, so trägt er die Ausfertigungskosten von Gesetzes wegen.

<sup>3</sup>Das Bezirksgericht kann die vollständige Ausfertigung von Erkenntnissen von grundsätzlicher Bedeutung oder von öffentlichem Interesse auch dann anordnen, wenn keine Appellation angemeldet wurde. In diesem Falle erfolgt die Ausferti-



gung auf Staatskosten; doch können die Parteien eine beliebige Anzahl Exemplare gegen Entrichtung der entsprechenden Kanzleigebühren beziehen. Bei Freispruch kann der Angeklagte die vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen; über die Tragung der Kosten entscheidet das Gericht.

<sup>4</sup>Die Erkenntnisse des Kantonsgerichtes werden vollständig ausgefertigt und den Parteien zugestellt. Die Ausfertigungskosten gehören zu den Prozesskosten.

<sup>5</sup>Ueber die Veröffentlichung von Erkenntnissen von grundsätzlicher Bedeutung oder von öffentlichem Interesse im kantonalen Geschäftsbericht oder in andern geeigneten Publikationsorganen befindet der Präsident des urteilenden Gerichtes, der auch die Art und den Umfang der Veröffentlichung bestimmt. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass die Interessen der Beteiligten an der Geheimhaltung der Sache nicht verletzt oder beeinträchtigt werden.

<sup>6</sup>Die Rechtsmittelfristen beginnen:

1. für die Appellation gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte:
  - a) für die Anmeldung der Appellation mit der Zustellung des schriftlichen Dispositivs;
  - b) für die Einreichung der Appellationsschrift mit der Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Erkenntnisses ;
2. für die kantonale Kassationsklage sowie für die bundesrechtlichen Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Kantonsgerichtes mit der Zustellung der vollständigen Ausfertigung;
3. im Versäumnisverfahren nach Massgabe von Art. 59;
4. für die Interpretation:
  - a) erstinstanzlicher Erkenntnisse mit der Zustellung des Dispositivs;
  - b) kantonsgerichtlicher Erkenntnisse mit der Zustellung der vollständigen Ausfertigung.

<sup>7</sup>Die Rechtskraft tritt ein:

1. für die Appellation unterliegenden Erkenntnisse der Bezirksgerichte mit dem unbenützten Ablauf der Frist für die Appellationsanmeldung, im Falle der Appellationsanmeldung mit dem unbenützten Ablauf der Frist für die Einreichung der Appellationsschrift, mit der rechtskräftigen Zurückweisung der Appellation wegen Ungültigkeit oder mit dem Rückzug der Appellation;
2. für kantonsgerichtliche Erkenntnisse, gegen welche nur das ausserordentliche Rechtsmittel der kantonalen Kassationsklage oder ausserordentliche bundesrechtliche Rechtsmittel gegeben sind, mit dem Zeitpunkt ihrer Ausfällung.

#### Art. 59

<sup>1</sup>Ist der Angeklagte unbekanntes Aufenthalts oder kann ihm die peremptorische Vorladung nicht auf dem ordentlichen Wege zugestellt werden, so ist er im amtlichen und in andern geeigneten Publikationsorganen öffentlich vorzuladen mit der Androhung, dass im Falle seines Ausbleibens das Versäumnisverfahren durchgeführt und ein Kontumazurteil gefällt wird. Erscheint der Angeklagte nicht, so erlässt das Gericht das Kontumazurteil auf Grund der Akten und der Vorbringen der erschienenen Parteien. Das Kontumazurteil wird veröffentlicht und vollzogen.

<sup>2</sup>Stellt sich der Angeklagte später oder wird er ergriffen, so ist ihm das Kontumazurteil schriftlich zuzustellen, und zwar ein bezirksgerichtliches im Dispositiv, ein kantonsgerichtliches in vollständiger Ausfertigung. Innert zehn Tagen nach dieser Zustellung kann der Angeklagte durch eine schriftliche Erklärung die Reinigung verlangen. Das gleiche Recht steht auch den übrigen Parteien zu, denen die zehntägige Reinigungsfrist nach Ergreifung oder Meldung des Angeklagten zu eröffnen ist. Der Geschädigte kann die Reinigung auch dann verlangen, wenn der frühere Entscheid über die Zivilklage bereits vollzogen ist. Wird von einer Partei die Reinigung verlangt, so tritt das Kontumazurteil ausser Kraft, und es wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

<sup>3</sup>Die Reinigung ist ferner zulässig, wenn ein in Abwesenheit Verurteilter nachweist, dass er durch ein unverschuldetes Hindernis, wie verspäteten Empfang der Vorladung oder schwere Krankheit, vom Erscheinen an der Gerichtsverhandlung abgehalten wurde. Das Reinigungsgesuch ist innert zehn Tagen nach der massgeblichen Urteilszustellung mit schriftlicher Begründung beim Gericht, das das Urteil gefällt hat, einzureichen. Ueber die Zulassung der Reinigung entscheidet das Gericht nach Einholung einer schriftlichen Vernehmlassung der übrigen Parteien ohne Parteiverhandlung. Wird die Reinigung zugelassen, so ist das in Abwesenheit des Angeklagten gefällte Urteil aufzuheben und das ordentliche Verfahren durchzuführen. Gegen einen ablehnenden Entscheid sind die gleichen Rechtsmittel zulässig wie gegen das Urteil in der Hauptsache.

<sup>4</sup>Gegenüber Urteilen, gegen die das Rechtsmittel der Reinigung gegeben ist, sind die übrigen Rechtsmittel nur zulässig, wenn auf die Reinigung ausdrücklich verzichtet wird.

#### Art. 61

<sup>1</sup>Die Appellation an das Kantonsgericht ist gegen alle Urteile und Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, die den Charakter von Endentscheiden tragen, zulässig. Zwischenentscheide sind nur mit der Hauptsache weiterziehbar.

<sup>2</sup>In der Strafsache steht das Appellationsrecht der Kriminalkommission und dem Angeklagten unbeschränkt, dem Privatstrafkläger nur gegen die Beurteilung der Schuldfrage zu. Der Entscheid über die Zivilklage kann vom Angeklagten und vom Zivilkläger angefochten werden. Gegen den Entscheid über die rechtlichen und ausserrechtlichen Kosten können der damit Belastete und derjenige, dessen diesbezügliches Begehren nicht oder nur teilweise geschützt wurde, appellieren. Parteien, die von einer Appellation sachlich nicht betroffen werden, sind dennoch zur Appellationsverhandlung vorzuladen, damit sie ihre Rechte gegen eine allfällige zu ihren Ungunsten erfolgende Abänderung des Urteils wahren können.

<sup>3</sup>Die Appellation ist innert zehn Tagen nach Zustellung des Dispositivs bei der Bezirksgerichtskanzlei schriftlich anzumelden. Mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist ist das Appellationsrecht verwirkt und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft.

<sup>4</sup>Innert zwanzig Tagen nach Zustellung der vollständigen Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses hat der Appellant die Appellationsschrift im Doppel bei der Kantonsgerichtskanzlei einzureichen. Mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist verliert die Appellationsanmeldung ihre Wirkung und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft.

<sup>5</sup>In der Appellationsschrift ist anzugeben, inwieweit das Erkenntnis angefochten wird, welche Abänderungen beantragt und welche Mängel des Verfahrens und Erkenntnisses gerügt werden. Entspricht die Appellationsschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Appellanten eine kurze Frist zur Verbesserung angesetzt mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgen auf die Appellation nicht eingetreten werde.

#### Art. 62

<sup>1</sup>Der Kantonsgerichtspräsident prüft von Amtes wegen die Frage, ob die Appellation gültig sei, und weist sie zurück, wenn sie offensichtlich ungültig ist, insbesondere wenn die Frist für die Appellationsmeldung oder für die Einreichung der Appellationsschrift oder deren Verbesserung nicht eingehalten wurde oder wenn die verbesserte Appellationsschrift nicht den Anforderungen von Art. 61 Abs. 5 entspricht. Mit der Zurückweisung entscheidet der Präsident auch über die Tragung der bisher erlaufenen Kosten des Appellationsverfahrens einschliesslich der Ausfertigungskosten für das vollständige erstinstanzliche Erkenntnis.

<sup>2</sup>Im Falle der Zurückweisung kann die betroffene Partei innert zehn Tagen nach Zustellung der Präsidialverfügung den Entscheid des Gerichtes anrufen, während ein zulassender Entscheid durch die Gegenpartei bei der Appellationsverhandlung vorfrageweise angefochten werden kann. Die unangefochtene Zurückweisung hat den Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Erkenntnisses zur Folge.

#### Art. 72

<sup>1</sup>Um Interpretation eines Erkenntnisses kann eine Partei innert zehn Tagen nach der massgeblichen Zustellung ersuchen, wenn der Rechtsspruch unklar, zweideutig, unvollständig oder widersprüchlich erscheint. Bei der Verhandlung sind neue Beweismittel ausgeschlossen. Auch können nur jene Richter teilnehmen, welche beim Erlass des Erkenntnisses mitgewirkt haben.

<sup>2</sup>Ein Weiterzug des Interpretationsentscheides ist ausgeschlossen.

### III.

<sup>1</sup>Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

<sup>2</sup>Für die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gefällten, aber noch nicht zugestellten gerichtlichen Erkenntnisse sind noch die bisherigen Vorschriften massgebend, insbesondere hinsichtlich Ausfertigung, Zustellung, Rechtsmittel und Eintritt der Rechtskraft.

<sup>3</sup>Für die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung anhängigen Strafsachen, in denen in der betreffenden Instanz das gerichtliche Erkenntnis noch nicht gefällt wurde, gelten die revidierten Bestimmungen.

Appenzell, den .....

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Beschlusses.

## **Erläuterungen zu Geschäft 12**

### **1. Allgemeines**

Auch die Strafprozessordnung vom 27. April 1941 (StPO) soll mit der vorgelegten Fassung in bezug auf eine vereinfachte Urteilszustellung und die damit verbundene Neuregelung des Appellationsverfahrens abgeändert werden. Dazu ist vorgeschlagen, eine Aenderung der Zuständigkeitsnormen für die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht vorzunehmen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Strafprozessordnung einer Totalrevision bedarf, welche auch in Kürze vorgenommen werden soll. Da die Ausarbeitung einer vollständig neuen Strafprozessordnung aber weit mehr Zeit in Anspruch nehmen dürfte, die vereinfachte Urteilszustellung aber so schnell wie möglich in Kraft gesetzt werden sollte, wird diese mit der vorgelegten Fassung heute schon der Landsgemeinde unterbreitet.

### **2. Die Neuordnung der sachlichen Zuständigkeit von Kantonsgericht und Bezirksgericht**

Nach den bisherigen Art. 11 und 12 StPO ist das Bezirksgericht erstinstanzlich für die Beurteilung von Vergehen und Uebertretungen, und das Kantonsgericht als einzige Instanz für die Beurteilung aller Verbrechen und zudem noch als Appellationsinstanz gegen die Strafentscheide der Bezirksgerichte zuständig. Diese Aufteilung ist zwar sachlich klar, hat aber prozessökonomisch den sehr grossen Nachteil, dass sich unser dreizehnköpfiger oberster kantonaler Gerichtshof nicht selten mit kleinen Diebstählen und Betrügereien zu befassen hat.

Gemäss dem neuen Art. 12 ist das Kantonsgericht nur noch für eine Reihe sogenannter Kapitalverbrechen, wie vorsätzliche Tötung, Mord usw. ausschliesslich zuständig, von den übrigen Verbrechen aber nur für jene Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe (Zuchthaus oder Gefängnis) von über zwei Jahren in Betracht kommt.

Eine solche Entlastung des Kantonsgerichtes rechtfertigt sich nicht nur insofern, als sich das oberste kantonale Gericht nicht mit Bagatelldfällen befassen soll, sondern auch in Hinsicht auf eine Mehrbelastung durch die in Geschäft 8 vorgeschlagene, dem Kantonsgericht oder einer Abteilung des Kantonsgerichtes zuzuweisende Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **3. Die vereinfachte Urteilszustellung und die damit verbundene Neuregelung des Appellationsrechtes**

Wie für die Zivilprozessordnung, so sieht die Neuregelung auch für die Strafprozessordnung vor, dass Urteile und Erkenntnisse der Bezirksgerichte, soweit sie den Charakter von Endentscheiden tragen, nicht mehr, wie bisher, ausnahmslos in vollständiger Ausfertigung, sondern, sofern keine Appellation erfolgt, neben der mündlichen Eröffnung vor Schranken nur noch schriftlich im Dispositiv gestellt werden. Nur wenn die Appellation innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Dispositivs bei der Gerichtskanzlei angemeldet wird, muss das erstinstanzliche Urteil vollständig ausgefertigt werden. Wird dagegen keine Appellation angemeldet, so hat es beim schriftlichen Dispositiv sein Verbleiben, und es muss das Urteil nicht motiviert werden.

Der neue Art. 57 umschreibt, welche Punkte das Urteil in vollständiger Ausfertigung und welche Punkte das schriftliche Dispositiv allein enthalten soll.

Der neugefasste Art. 58 lehnt sich an die analogen Bestimmungen in der Zivilprozessordnung an. In Abs. 6 musste der Beginn der Rechtsmittelfristen der neuen Regelung entsprechend angepasst werden. Abs. 7 regelt den Eintritt der Rechtskraft, über welche die bisherige Strafprozessordnung keinerlei Bestimmungen enthielt, was nicht zu befriedigen vermochte, da auch im Strafprozess die Diskrepanz zwischen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit eines Urteils möglichst vermieden werden sollte. Die beiden Absätze 1 und 2 von Art. 59 enthalten im wesentlichen die Bestimmungen des bisherigen Art. 59 über das Versäumnisverfahren, wurden aber gegenüber dem früheren Wortlaut genauer und klarer gefasst.

Der neue Art. 61 Abs. 1 umschreibt nunmehr klar, gegen welche Erkenntnisse des Bezirksgerichtes die Appellation an das Kantonsgericht zulässig ist, während nach der früheren Regelung bei gewissen Entscheiden (z. B. Widerruf des bedingten Strafvollzuges) Unklarheiten bestanden. Abs. 2 enthält im wesentlichen die Bestimmungen der bisherigen Absätze 2 und 3 in etwas präziserer und klarerer Form. Die Absätze 3—5 regeln das Verfahren für die Anmeldung der Appellation und für die Einreichung der Berufungsschrift analog der neuen Regelung in der Zivilprozessordnung.

Der Art. 62 passt die bisherigen Bestimmungen über die Vorprüfung der Appellation durch den Kantonsgerichtspräsidenten den neuen Rechtsverhältnissen an. In Art. 72 wurden die Voraussetzungen für die Interpretation im Strafprozess denjenigen im Zivilprozess angepasst.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend zwei Lesungen bei Vorlagen  
auf Erlass oder Revision  
von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen  
durch den Grossen Rat**

vom .....

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

beschliesst:

**Art. 1**

Vorlagen auf Erlass oder Revision von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen werden vom Grossen Rat erst nach einer zweiten Lesung an die Landsgemeinde geleitet.

**Art. 2**

In Fällen von besonderer Dringlichkeit oder ausgesprochener Einfachheit der Vorlage kann der Grosse Rat auf die zweite Lesung verzichten, falls dies mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

**Art. 3**

Dieser Beschluss tritt nach seiner Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Appenzell, den .....

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit Annahme dieses Beschlusses.

## Erläuterungen zu Geschäft 13

Aufgrund eines Initiativbegehrens der Gruppe für Innerrhoden fasste die Landsgemeinde 1972 folgenden Beschluss:

**Landsgemeindebeschluss  
über zwei Lesungen bei Verfassungs- und  
Gesetzesänderungen durch den Grosse Rat  
vom 30. April 1972**

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh. beschliesst:

Der Grosse Rat hat der Landsgemeinde 1973 eine Vorlage zu unterbreiten, wonach Verfassungs- und Gesetzesänderungen zweier Lesungen durch den Grosse Rat bedürfen.

Die nunmehr ausgearbeitete Vorlage sieht in Art. 1 vor, dass Vorlagen auf Erlass oder Revision von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen vom Grosse Rat erst nach einer zweiten Lesung an die Landsgemeinde geleitet werden können. Gemäss Art. 2 kann der Grosse Rat in Fällen von besonderer Dringlichkeit oder ausgesprochener Einfachheit der Vorlage auf die zweite Lesung verzichten, sofern mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates ein diesbezüglicher Beschluss zustande kommt.

Die Forderung nach zwei Lesungen bei Vorlagen auf Erlass oder Revision von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen beinhaltet aber auch, dass in Zukunft Vorlagen auf Erlass oder Revision von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen, wobei Fälle von besonderer Dringlichkeit der Vorlage, die nicht zu umgehen sind, oder von ausgesprochener Einfachheit der Vorlage, bei welchen eine oder zwei Lesungen nicht ins Gewicht fallen, ausgenommen sind, für die folgende Landsgemeinde jeweils schon anlässlich der Gallenrats-Session zu behandeln sein werden.

# **Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

vom .....

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision von Abschnitt V., lit. D, des Gesetzes betreffend die Einführung des  
Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Ap-  
penzell I. Rh. vom 30. April 1911 sowie gestützt auf Art. 962 des  
Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschliesst:

I.

Abschnitt V., lit. D, «Bodenverbesserungen» (Art. 117—131) des Gesetzes be-  
treffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember  
1907 für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 30. April 1911, aufgehoben durch die  
Landsgemeinde vom 29. April 1962 und ersetzt durch das Gesetz über die Flur-  
genossenschaften, wird in lit. D «Oeffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkun-  
gen» umgewandelt.

II.

Der neue Art. 117 hat folgenden Wortlaut:

Art. 117

<sup>1</sup>Die Standeskommission ist ermächtigt, den Bau von sogenannten «Stöckli»  
unter der Bedingung zu bewilligen, dass sie niemals von der Stammliegenschaft  
abgetrennt oder als Baurecht verselbständigt werden dürfen.

<sup>2</sup>Die Standeskommission hat diese Bedingung als öffentlich-rechtliche Eigen-  
tumsbeschränkung auf Kosten des Gesuchstellers im Grundbuch anmerken zu  
lassen.

III.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde und die Ge-  
nehmigung des Bundesrates in Kraft.

Appenzell, den .....

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit Annahme dieses Be-  
schlusses.



## Erläuterungen zu Geschäft 14

Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, in Kraft seit dem 1. Juli 1972, dürfen Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes nur erteilt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist. Gemäss Art. 27 der allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972, ebenfalls seit dem 1. Juli 1972 in Kraft, gilt das Bedürfnis für einen Neu- oder Umbau ausserhalb der Bauzonen bzw. des durch das GKP abgegrenzten Gebietes als sachlich begründet, wenn der Gesuchsteller auf das geplante Gebäude oder eine Anlage dringend angewiesen ist und deren abgelegener Standort und ihre Zweckbestimmung bedingt oder im öffentlichen Interesse erwünscht ist.

In unserm Kanton bedeuten diese Bestimmungen in all jenen Fällen eine ungewöhnliche Härte, in denen ein Liegenschaftsbesitzer einem seiner Nachkommen Liegenschaft und Wohnung zu einem Zeitpunkt übergeben möchte, in dem er noch ohne weiteres in der Lage ist, im landwirtschaftlichen Betrieb mitzuarbeiten, diese aber trotzdem dem Jüngeren überlassen möchte. Viele unserer Bauernhäuser erlauben den durch die Bestimmungen des Gewässerschutzes gestatteten Einbau einer Zweitwohnung aus räumlichen Gründen nicht, wobei mit einer Zweitwohnung die bekannten menschlichen Probleme dieses Zusammenlebens noch nicht gelöst sind. Ist eine rechtzeitige Uebergabe des Betriebes an einen Nachkommen aber nicht möglich, so besteht die grosse Gefahr, dass viele unserer Bauernsöhne eine andere Beschäftigung suchen. Andererseits versucht die geltende Gewässerschutzgesetzgebung, nicht standortgebundene Bauten aus den bekannten gewässerschutztechnischen Gründen zu verhindern.

Die Bewilligung von sogenannten Stöckli kann daher nach herrschender Ansicht nur unter der Bedingung erteilt werden, dass diesbezügliche Bauten niemals eine Zweckentfremdung erfahren. Der vorgelegte Landsgemeindebeschluss sieht aus diesem Grund vor, Bewilligungen für den Bau von sogenannten Stöckli durch die Standeskommission nur unter der Bedingung zu erteilen, dass diese Bauten niemals von der Stammliegenschaft abgetrennt oder als Baurecht verselbständigt werden dürfen. Um die Einhaltung dieser Bedingung sicherzustellen, ist sie von der bewilligenden Behörde als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Kosten des Gesuchstellers im Grundbuch anzumerken.

Diese Lösung des «Stöckli-Problems» mag zwar vom erbrechtlichen Standpunkt, da das Stöckli für immer bei der Stammliegenschaft zu verbleiben hat, nicht in jeder Hinsicht zu befriedigen. Eine Alternative aber ist auf Grund der eidgenössischen Bestimmungen über den Gewässerschutz nicht gegeben.

Abchnitt V., lit. D, «Bodenverbesserungen», Art. 117—131, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I. Rh., wurde von der Landsgemeinde vom 29. April 1962 aufgehoben und durch das Gesetz über die Flurgemeinschaften ersetzt. Lit. D soll nunmehr in «Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen» umgewandelt und die Bestimmung über die Bewilligung der Stöckli als neuer Art. 117 aufgenommen werden, während die übrigen durch das Flurgemeinschaftsgesetz aufgehobenen Artikel (118—131) weiterhin nicht im Gesetz erscheinen.

## Gesuche um Erteilung des Landrechtes

Gesuche um Erteilung des Landrechtes und des Bürgerrechtes des Innern Landes haben gestellt:

1. Karl Othmar Jordan, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 16. Oktober 1941 in St.Gallen, wohnhaft Weissbadstrasse 59, Appenzell, verheiratet mit Maria Theresia geb. Moser, von Appenzell, welche bei ihrer Verheiratung im Jahre 1972 das Bürgerrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und des Innern Landes und damit das Schweizerbürgerrecht beibehalten hat.

Karl Jordan wuchs in St.Gallen auf, besuchte dort die obligatorischen Schulen und erlernte nach der Schulentlassung den Beruf eines Karosseriespengers, welchen er auch heute noch ausübt. Im Juni 1967 nahm er Wohnsitz in Appenzell, wo er bis heute als Karosseriespenger in der Zeughausgarage arbeitet. Er gilt als fachlich sehr gut qualifizierter und fleissiger Arbeiter. Am 23. Juni 1972 heiratete Karl Jordan Theres Moser von Appenzell. Er hat sich in Appenzell sehr gut eingelebt, spricht weitgehend einen akzentfreien Appenzellerdialekt; er ist seit seiner Wohnsitznahme in Appenzell Mitglied des Patentjägervereins sowie Gründungsmitglied des Sport- und Wanderclub Brülisau. Mit der Erteilung des Landrechtes erhält er das Bürgerrecht des Kantons Appenzell I. Rh. und des Innern Landes und damit das Schweizerbürgerrecht. Landrechtsgebühr: Fr. 2 500.—

2. Marino Renzo Paggiola, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 26. September 1941 in Veronella (Italien), Wühre 24 a, Appenzell, verheiratet mit Hedwig Emilia Knechtle, von Appenzell, welche bei ihrer Verheiratung im Jahre 1965 das Bürgerrecht des Kantons Appenzell I. Rh. und des Innern Landes und damit das Schweizerbürgerrecht beibehalten hat.

Marino Paggiola wuchs in Veronella (Italien) auf, besuchte dort 5 Jahre die Primarschule, 3 Jahre die Mittelschule und 5 Jahre das Gymnasium und bestand die Abschlussprüfung mit Erfolg. Mit 19 Jahren kam er nach Appenzell in die Firma Albin Breitenmoser AG, wo er heute als Chef für den Verkauf nach Italien tätig ist. Marino Paggiola gilt als tüchtiger Angestellter. Am 3. September 1965 heiratete er in Appenzell Hedwig Knechtle, aus deren Ehe bis heute zwei Kinder geboren wurden. Marino Paggiola ist Mitglied des Fussballclub Appenzell und amtiert als ausgezeichnete Schiedsrichter. Er ist der Feuerwehr Appenzell als Wache zugeteilt und Mitglied des Pfarreirates Appenzell. Wenn er auch unseren Dialekt mit einem leichten italienischen Akzent spricht, so hat er sich doch sehr gut in Appenzell assimiliert. Ueber Charakter und Leumund kann nur Positives gesagt werden.

In die Einbürgerung einbezogen sind auch die beiden Kinder Gabriel, geb. 24. März 1967 und Giulia, geb. 25. April 1970. Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten alle drei das Bürgerrecht des Kantons Appenzell I. Rh. und des Innern Landes und damit das Schweizerbürgerrecht.

Landrechtsgebühr: Fr. 2 500.—

Der Grosse Rat empfiehlt Euch, diesen Gesuchen zu entsprechen.



